

Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB bei der Kontrolle der vom Betrieb abzuführenden Beiträge und Unfallumlage.

(3) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Berechnung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in anderen Rechtsvorschriften geregelt.¹

§ 7

(1) Die Betriebe haben den Werkträgern mit Lohnnachweis neben dem Bruttoverdienst den Beitrag des Betriebes und die Unfallumlage auszuführen sowie im Lohnnachweis die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.

(2) Die Werkträgern mit Lohnnachweis führen die Beiträge und die Unfallumlage selbst an den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ab. Sie sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Für die Abführung gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine. Bei der Beitragsabführung ist der Lohnnachweis vorzulegen.

(3) Bei Werkträgern mit Lohnnachweis, die ihre Tätigkeit neben einem anderen Arbeitsverhältnis ausüben, werden die im anderen Arbeitsverhältnis bereits entrichteten Beiträge angerechnet. Zu diesem Zweck ist vom Werkträgern mit Lohnnachweis bei der Entrichtung des Beitrages und der Unfallumlage eine Lohnbescheinigung über den im anderen Arbeitsverhältnis erzielten Bruttoverdienst und die davon entrichteten Beiträge vorzuweisen.

Zu § 23 der SVQ:

§ 8

In Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt der Krankentransport durch das Rettungssamt Berlin.

Zu § 25 Abs. 1 der SVO:

§ 9

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen für die Gewährung des Krankengeldes wegen Krankheit gilt für Werkträgern, die wöchentlich für 5 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 30. Arbeitstag, für Werkträgern, die wöchentlich für 6 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 36. Arbeitstag.

Zu § 26 Abs. 4 der SVO:

§ 10

f) Entsprechend den für die Betreuung tuberkulosekranker Werkträgern maßgebenden Rechtsvorschriften² bescheinigt die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose der auszahlenden Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).

² z. Z. gilt die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke / Sonderleistungen für Tuberkulosekranke - (GBl. I Nr. 33 S. 414).

Zu §-27 der SVO:

§ 11

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit vorliegt, trifft

- a) für Werkträgern, die ihre Geldleistungen vom Betrieb ausgezahlt erhalten, die Betriebsgewerkschaftsleitung,
- b) für alle anderen Werkträgern die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

Die Entscheidung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, hat auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes zu erfolgen.

Zu § 32 der SVO:

§ 12

(1) Die ärztliche Feststellung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Werkträgern gerechnet werden kann, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen und im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit vierteljährlich zu wiederholen.

(2) In der 65. Woche der Arbeitsunfähigkeit ist die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB von dem das Krankengeld zahlenden Betrieb über das Ergebnis der letzten ärztlichen Begutachtung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit schriftlich zu unterrichten, damit gegebenenfalls die Rentengewährung vorbereitet werden kann.

Zu § 40 Abs. 4 der SVO:

§ 13

Die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit zur Pflege des Kindes bzw. die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit allein stehender Werkträgern zur Pflege erkrankter Kinder bzw. auf Grund angeordneter Quarantäne Tür das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.^{1 2 3}

Zu § 41 Abs. 1 Buchst. e der SVO:

§ 14

Andere Werkträgern, die als alleinstehend gelten, sind

1. werktätige Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung nicht in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben;
2. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der an-

³ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 10. Dezember 1976 für die ärztliche Beurteilung und Bescheinigung der erforderlichen Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1977 Nr. 1 S. 3).